

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),
Bern

konsultation-arv@astra.admin.ch

Liestal, 24. März 2026

Vernehmlassung betreffend Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 17.3924 Nantermod sowie 16.3068 Derder in Sachen berufsmässige Personentransporte

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir befürworten die Einführung von elektronischen Applikationen zur Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten anstelle des Fahrtschreibers, diese sollte aber für alle verbindlich sein.

Mit der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) mit Fahrzeugen der Führerausweiskategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 oder der Spezialkategorie F sind wir jedoch nicht einverstanden. Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im berufsmässigen Personentransport üben einen Beruf aus. Es handelt sich dabei um eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit hoher sicherheitsrelevanter Bedeutung gegenüber Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmenden. Entsprechend müssen Fahrkompetenz, Verkehrsverständnis und Fahrpraxis auf einem klar höheren Niveau liegen. Dies sollte auch weiterhin von der Zulassungsbehörde überprüft und kontrolliert werden. Dem gleichen Zweck dienen auch die regelmässigen verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchungen.

Zu Art. 42, Absatz 2, zweiter Satz:

Wer in der Schweiz berufsmässige Personentransporte durchführen will, sollte weiterhin die schweizerische Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport besitzen oder zumindest im Rahmen einer Kontrollfahrt das Niveau der Fahrkompetenz nachweisen müssen.

Zu Art. 2 Bst. e, Art. 4 Bst. b und c sowie 5 Abs. 1 Bst. c:

Nach der Abschaffung der Fahrlehrervorprüfung hat sich gezeigt, dass die Prüfung über den berufsmässigen Personentransport (BPT-Prüfung) eine gute Grundlage für die Fahrlehrerausbildung darstellt, deshalb sollte diese weiterhin als Voraussetzung zur Fahrlehrerausbildung gelten.

Zu Art. 16c:

Ergänzung: Die elektronische Applikation sollte aus Sicherheitsgründen nur im Stand bedient werden können.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Antwortformular



Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts zur Umsetzung der Motionen 16.3066 und 17.3924 Nantermod sowie 16.3068 Derder in Sachen berufsmässige Personentransporte

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Übrige

Absender:

Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. April 2026 an folgende E-Mail-Adresse: konsultation-ARV@astra.admin.ch

1. Haben Sie grundsätzliche Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



A. Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2; SR 822.222):

2.	Sind Sie der Auffassung, dass anstelle der vorgeschlagenen Lösung die Variante «Deregulierung: Einschränkung des Geltungsbereichs der ARV°2» umgesetzt werden sollte, wonach berufsmässige Führer von leichten Personentransportwagen und schweren Personenwagen nicht mehr der ARV°2, sondern den allgemeinen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der Arbeitsgesetzgebung unterstellt sein sollten (vgl. Ziff. 1.3.1 des Erläuternden Berichts)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

3.	Sind Sie damit einverstanden, dass neben dem bisherigen Fahrtschreiber neu auch eine elektronische Applikation zur Erfassung und Kontrolle der Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingeführt wird und wahlweise eines der beiden Kontrollmittel verwendet werden kann (Art. 14 Bst. a ^{bis})?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

4. Sind Sie mit der Umschreibung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16b)?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

5. Sind Sie mit den Anforderungen an die elektronische Applikation einverstanden (Art. 16c)?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

6. Sind Sie mit der Zertifizierungspflicht der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16d)?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

7. Sind Sie mit den Anforderungen an die Zertifizierungsstelle einverstanden (Art. 16e)?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

8. Sind Sie mit den Bedingungen für die Verwendung der elektronischen Applikation einverstanden (Art. 16f)?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

9. Sind Sie mit der Erfassungs- und Übermittlungspflicht der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der elektronischen Applikation einverstanden? (Art. 16g)			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

10. Sind Sie damit einverstanden, dass das Arbeitsbuch nicht geführt werden muss, wenn die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten mit der elektronischen Applikation erfasst werden (Art. 19 Abs. 7)?			
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

11. Sind Sie damit einverstanden, dass gewisse Pflichten insbesondere des Arbeitgebers, die im Zusammenhang mit dem Fahrtschreiber bestehen, auf die elektronischen Applikationen erweitert werden (Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3)?			
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

12. Sind Sie mit der Erweiterung der Strafbestimmungen für Verstösse gegen die Kontrollvorschriften auf die elektronischen Applikationen einverstanden (Art. 28 Abs. 2 Bst. d, e und f)?			
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

13. Sind Sie damit einverstanden, dass die Anhänge durch das ASTRA nachgeführt werden (Art. 32 Abs. 1 ^{bis})?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

14. Sind Sie mit Anhang 1 (Formblätter für die Erfassung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten) einverstanden?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

15. Sind Sie mit Anhang 2 (Anforderungen an Zertifizierungsstellen) einverstanden?			
☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen	
Bemerkungen / Änderungsantrag:			

B. Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51)

16. Sind Sie mit der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport mit Fahrzeugen der Führerausweiskategorien B und C, der Unterkategorien B1 und C1 oder der Spezialkategorie F einverstanden (Art. 25 und Folgeanpassungen)?			
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer im BPT-Bereich üben einen Beruf aus. Es handelt sich dabei um eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit hoher sicherheitsrelevanter Bedeutung gegenüber Fahrgästen und anderen Verkehrsteilnehmenden. Entsprechend müssen Fahrkompetenz, Verkehrsverständnis, und Fahrpraxis auf einem klar höheren Niveau liegen. Dies sollte auch weiterhin von der Zulassungsbehörde überprüft und kontrolliert werden. Immer häufiger wird bei BPT- Prüfungen die Fahrkompetenz von Inhabern der Kat. B infrage gestellt. Diese werden zu einer Fahrkompetenz-Kontrollfahrt aufgeboten. Der Gesetzgeber sieht bereits heute Abstufungen von Prüfungsanforderungen, bzw. Erleichterungen (Bspw. Im Bereich Schülertransport) vor. Folglich wurde bisher klar die Meinung vertreten, dass an die berufsmässige Personentransporte andere Anforderungen zu stellen sind.			

17. Sind Sie mit den Bestimmungen betreffend die Überprüfung von ausländischen Berechtigungen zum berufsmässigen Personentransport einverstanden (Art. 42 Abs. 2 zweiter Satz)?			
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wer in der Schweiz berufsmässige Personentransporte durchführen will, sollte weiterhin die schweizerische BPP-Bewilligung besitzen müssen.			

C. Entwurf der Fahrlehrerverordnung (FV; SR 741.522)

18.	Sind Sie damit einverstanden, dass als Folge der Abschaffung der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport deren Besitz keine Voraussetzung mehr zum Erhalt der Fahrlehrerbewilligung ist und Fahrschüler und Fahrschülerinnen im Fahrunterricht nicht mehr zu deren Erwerb ausgebildet werden (Art. 2 Bst. e, Art. 4 Bst. b und c sowie 5 Abs. 1 Bst. c)?		
	☐ JA	☒ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag: Nach der Abschaffung der Fahrlehrervorprüfung hat sich gezeigt, dass die BPT-Prüfung eine gute Grundlage für die Fahrlehrerausbildung darstellt.		

D. Entwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

19.	Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge nach Art 100 Abs. 1 Bst. b nicht mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein müssen, wenn deren Führer und Führerinnen die Arbeits- und Ruhezeit mit einer elektronischen Applikation nach Art. 16b ARV ² erfassen (Art. 100 Abs. 1bis)?		
	☐ JA	☐ NEIN	☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen / Änderungsantrag:		

E. Entwurf der Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 17. März 2023 des Strassenverkehrsgesetzes

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 25 Absatz 2^{bis} der Änderung vom 17. März 2023 des SVG in Kraft gesetzt wird?

☐ JA	☐ NEIN	☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen
-----------------------------	-------------------------------	--

	Bemerkungen / Änderungsantrag:
--	--------------------------------